



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Besondere Förderung
Sektor Interkulturelle Pädagogik

Kontakt: Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 53 61, ikp@vsa.zh.ch

5. August 2019
1/5

Merkblatt

Anerkennung von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

1. Ausgangslage

Im HSK-Unterricht erweitern zwei- und mehrsprachige Kinder und Jugendliche die Kompetenzen in ihrer Herkunftssprache. Zudem erwerben sie Kenntnisse über ihre Lebenswelten und über ihre Herkunftskultur. Der HSK-Unterricht wird im Kanton Zürich von staatlichen und privaten Trägerschaften angeboten. Es ist ein fakultatives Angebot, das den Unterricht der Volksschule ergänzt. Die Trägerschaften können die durch die Bildungsdirektion anerkannten Kurse innerhalb der Volksschule durchführen, erhalten fachliche und administrative Unterstützung und die Möglichkeit, sich mit anderen Trägerschaften zu vernetzen.

2. Rechtliche Grundlage

Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005

- §15 ¹ Die Direktion kann von ausserschulischen Trägerschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) anerkennen.
- ² Die Verordnung regelt die Voraussetzungen der Anerkennung und deren Folgen.

Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006

- §13 ¹ In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur erweitern fremdsprachige Schülerinnen und Schüler die Kenntnisse in ihrer Erstsprache und über die Kultur ihres Herkunftslandes.
- ² Träger der Kurse sind die Botschaften oder Konsulate der Herkunftsländer. Die Bildungsdirektion kann auch Kurse anderer Trägerschaften anerkennen.
- ³ Kurse werden anerkannt, wenn sie dem vom Bildungsrat erlassenen Rahmenlehrplan entsprechen, politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert sind. Die Kurse umfassen höchstens vier, auf der Kindergartenstufe und in der 1. Klasse der Primarstufe höchstens zwei Lektionen pro Woche.
- ⁴ Die Lehrpersonen müssen über eine Unterrichtsbefähigung und ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und die obligatorischen Weiterbildungen besuchen.
- §14 ¹ Die Kurse werden wenn möglich außerhalb der Unterrichtszeiten angesetzt.
- ² Die Gemeinden
- a. stellen wenn möglich geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung,



b. dispensieren die Schülerinnen und Schüler während höchstens zwei Lektionen pro Woche vom ordentlichen Unterricht, falls die Kurse während der Unterrichtszeit stattfinden,

c. melden der Bildungsdirektion Missstände bei der Durchführung der Kurse.

³ Die Kursnoten werden ins Zeugnis eingetragen.

⁴ Die Bildungsdirektion regelt das Anmeldeverfahren. Im Übrigen sind die Organisation und Durchführung der Kurse Sache der Trägerschaft, insbesondere die Finanzierung sowie die Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung der Lehrpersonen.

3. Anerkennungsverfahren

Die Kurse können durch ein geregeltes Verfahren von der Bildungsdirektion anerkannt werden. Das Anerkennungsverfahren läuft wie folgt ab:

- Die Trägerschaft informiert sich über die Voraussetzungen. Werden die Voraussetzungen weitgehend erfüllt, meldet sich die Trägerschaft bei der kantonalen HSK-Fachverantwortlichen für ein Beratungsgespräch an.
- Sollten bereits anerkannte HSK-Kurse in dieser Sprache vorhanden sein, ist die bestehende Trägerschaft zu kontaktieren und eine Kooperation anzustreben.
- Die Trägerschaft reicht bei der Bildungsdirektion (Volksschulamt) ein Anerkennungsgesuch mit Dossier ein (siehe Inhaltsverzeichnis unten). Für eine Anerkennung auf Anfang Schuljahr ist eine Frist bis Ende März einzuhalten.
- Das Volksschulamt (Abteilung Besondere Förderung, Sektor Interkulturelle Pädagogik) prüft das Gesuch aufgrund der eingereichten Unterlagen. Es können Referenzen eingeholt und Unterrichtsbesuche durchgeführt werden.
- Das Volksschulamt entscheidet über das eingereichte Gesuch und teilt den Beschluss der Trägerschaft per Verfügung der Amtsleitung mit. Die Volksschule sowie weitere interessierte Institutionen werden in geeigneter Form informiert.

Die Anerkennung gilt in der Regel ab Beginn eines nächsten Schuljahres. Alle drei Jahre erstellt die Trägerschaft einen kurzen Bericht. Die Form der Berichterstattung wird durch das Volksschulamt festgelegt.

Bei gravierenden Verstössen gegen die rechtlichen Vorgaben kann das Volksschulamt der betreffenden Trägerschaft Auflagen machen. Falls die Missstände nicht behoben oder Auflagen nicht erfüllt werden, kann die Bildungsdirektion der Trägerschaft die Anerkennung entziehen.

4. Voraussetzungen der Anerkennung

Das Volksschulamt überprüft, ob die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:



Die Trägerschaft

- hat mindestens ein Jahr lang und mit 30 oder mehr Schülerinnen und Schülern einen HSK-Unterricht in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht erfolgreich durchgeführt,
- ist eine Botschaft/ein Konsulat oder eine demokratisch geführte Organisation (Verein, Stiftung, Verbund von Trägerschaften derselben Sprache als Dachorganisation),
- ist nicht gewinnorientiert (allfällige Kursbeiträge der Eltern sind in einer Höhe angesetzt, die den Zugang zum Unterricht für alle interessierten Familien offenhält),
- garantiert politisch und konfessionell neutralen Unterricht (ersichtlich in Antragsschreiben, Statuten, Lehrmittel),
- ist in der entsprechenden Sprachgruppe breit abgestützt und ist offen für alle Kinder der Sprachgruppe. Pro Sprachgruppe wird in der Regel nur **eine** einzige Trägerschaft anerkannt, weshalb im Falle von mehreren Trägerschaften eine Kooperation erwartet wird,
- pflegt die Zusammenarbeit mit den Eltern der Schülerschaft,
- ist bereit, mit den lokalen Schulpflegern und Schulleitungen sowie mit der Bildungsdirektion zusammenzuarbeiten und – bezüglich der in der Verordnung geregelten Punkte – deren Aufsicht zu akzeptieren,
- bestimmt eine Koordinationsperson, die den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion pflegt,
- gewährleistet den Besuch der vom Kanton Zürich obligatorisch erklärten Weiterbildungen, indem sie Lehrpersonen zum Besuch verpflichtet und sie während den Weiterbildungstagen freistellt.

Der Lehrplan und der Unterricht

- halten sich an die maximal zulässigen Wochenlektionen (maximal vier und auf der Kindergartenstufe sowie der der ersten Primarklasse maximal zwei),
- entsprechen dem Rahmenlehrplan HSK, erlassen vom Bildungsrat am 28. Februar 2011, welcher die Ziele und Inhalte des anerkannten HSK-Unterrichts beschreibt.
- unterstützen die zwei- und mehrsprachige Entwicklung der Kinder, die Förderung der Integration in die schweizerische Gesellschaft und ein friedliches Zusammenleben von Menschen verschiedener Herkunft,
- sind politisch und konfessionell neutral. Der Unterricht geht von einer pluralistischen Weltanschauung aus und verzichtet auf politische und nationalistische Indoktrination. Religionskunde kann Teil des Unterrichts sein, ein Vollzug religiöser Handlungen oder Bekenntnisse zu einem bestimmten Glauben hingegen nicht.

HSK-Lehrpersonen

Die Trägerschaft setzt Lehrpersonen ein, die folgende Qualifikationen vorweisen:

- **Nachweis über Unterrichtsbefähigung**
Lehrnachweis wie Lehrdiplom oder alternativ ein Hochschul-Abschluss auf Stufe Bachelor mit zusätzlich mindestens 10 Tagen pädagogischer Weiterbildung.
- **Nachweis Deutschkenntnisse**
Zertifikat auf mindestens Niveau B1 mündlich und schriftlich nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder alternativ ein Nachweis eines deutschsprachigen Studiums oder einer Arbeit, welche nachvollziehbar auf die Erfüllung von Niveau B1 schliessen lässt.

5. Inhaltsverzeichnis zum Anerkennungsossier

Bei der Einreichung des Anerkennungsgeuchs sind folgende Form und Inhalte einzuhalten:

1. Brief:

Antragsschreiben zur Anerkennung mit Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Volksschule, adressiert an die Amtschefin:

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt
Myriam Ziegler Dr. oec
Amtschefin
Walchestr. 21
8090 Zürich

2. Dossier mit Angaben zur Anerkennung:

- in Form eines strukturierten, physischen Ordners
- sämtliche Dokumente auf Deutsch, Originaldokumente übersetzt (ausser in Schweizer Landessprachen und Englisch)

3. Inhalte des Dossiers:

1. Kopie des Antragsschreibens

2. Trägerschaft

- Entstehungsgeschichte; seit wann die Trägerschaft HSK-Unterricht durchführt
- Hinweise auf die Zusammenarbeit mit den Eltern
- Bezeichnung einer kantonalen Kontaktperson (Koordinator/-in)
- Finanzierung des HSK-Unterrichts; Kurskosten pro Kind

zusätzlich bei privaten Trägerschaften:

- *Statuten/Reglemente: Organisation, Zweck, Aufgaben und Kompetenzen*
- *Zahl der Mitglieder*



- *Finanzen:*
Jahresbudget und Jahresrechnung mit Einnahmen (Kurskosten pro Kind, Elternbeiträge, andere Geldquellen) und Ausgaben (Lehrerlöhne, Administration, weitere Kosten)

3. Unterrichtsangebot

- laufendes und geplantes Unterrichtsangebot
- Angaben zu den Klassen/Stufen
- Schülerzahlen
- Unterrichtsorte
- Unterrichtszeiten

4. Lehrplan

- Benennung der verwendeten Lehrpläne mit Zusammenfassung der wichtigsten Ziele und Inhalte pro Schulstufe (übersetzt auf Deutsch)
- Bezüge zum Rahmenlehrplan HSK: Wie wird der HSK-Rahmenlehrplan konkret verwendet und wie wird sichergestellt, dass neue Lehrpersonen ihn kennen und anwenden.

5. Lehrmittel

- Liste der verwendeten Lehrmittel (eine Auswahl der wichtigsten Lehrmittel ist dem Dossier beizulegen)

6. Lehrpersonen

- Namen, Adressen der Lehrpersonen
- Qualifikationen der Lehrpersonen; Für den HSK-Unterricht relevante Nachweise von Ausbildung und Weiterbildung sowie von Deutschkompetenzen (mindestens B1 schriftlich und mündlich). Übersetzte Diplomkopien und Kopien der Originaldiplome, vom Antragsteller auf ihre Richtigkeit geprüft und visiert.
- laufende und geplante Weiterbildungen der Lehrpersonen

Das gesamte Dossier inklusive das Antragsschreiben sind einzureichen an:

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt
Abteilung Besondere Förderung
Sektor Interkulturelle Pädagogik, Sekretariat
Walchestrasse 21
8090 Zürich

Fassung vom 30. Mai 2012

Überarbeitet am 2. Juni 2023